

**Gesetz  
zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Sozialistischen Republik Vietnam**

**vom 3. Juli 1980**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 31. Oktober 1979 in Hanoi Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 42 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages tritt das Gesetz vom 2. Dezember 1959 über den Konsularvertrag vom 9. Oktober 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam (GBl. I Nr. 67 S. 871) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Sozialistischen Republik Vietnam**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Vietnam haben, von dem Wunsch geleitet, ihre konsularischen Beziehungen weiterzuentwickeln und damit die bestehende brüderliche Freundschaft und allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu fördern, beschließen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat  
der Deutschen Demokratischen Republik:  
Herrn Dr. Herbert K r o l i k o w s k i  
Staatssekretär und 1. Stellvertreter des  
Ministers für Auswärtige Angelegenheiten

**Der Präsident**  
der Sozialistischen Republik Vietnam:  
Herrn N g u y e n C o T h a c h  
Staatssekretär und Sonderbeauftragter  
für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

**Definitionen**

Artikel 1

- (1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:
1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat und ein Vizekonsulat;
  2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
  3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul, der vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
  4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
  5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
  6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;